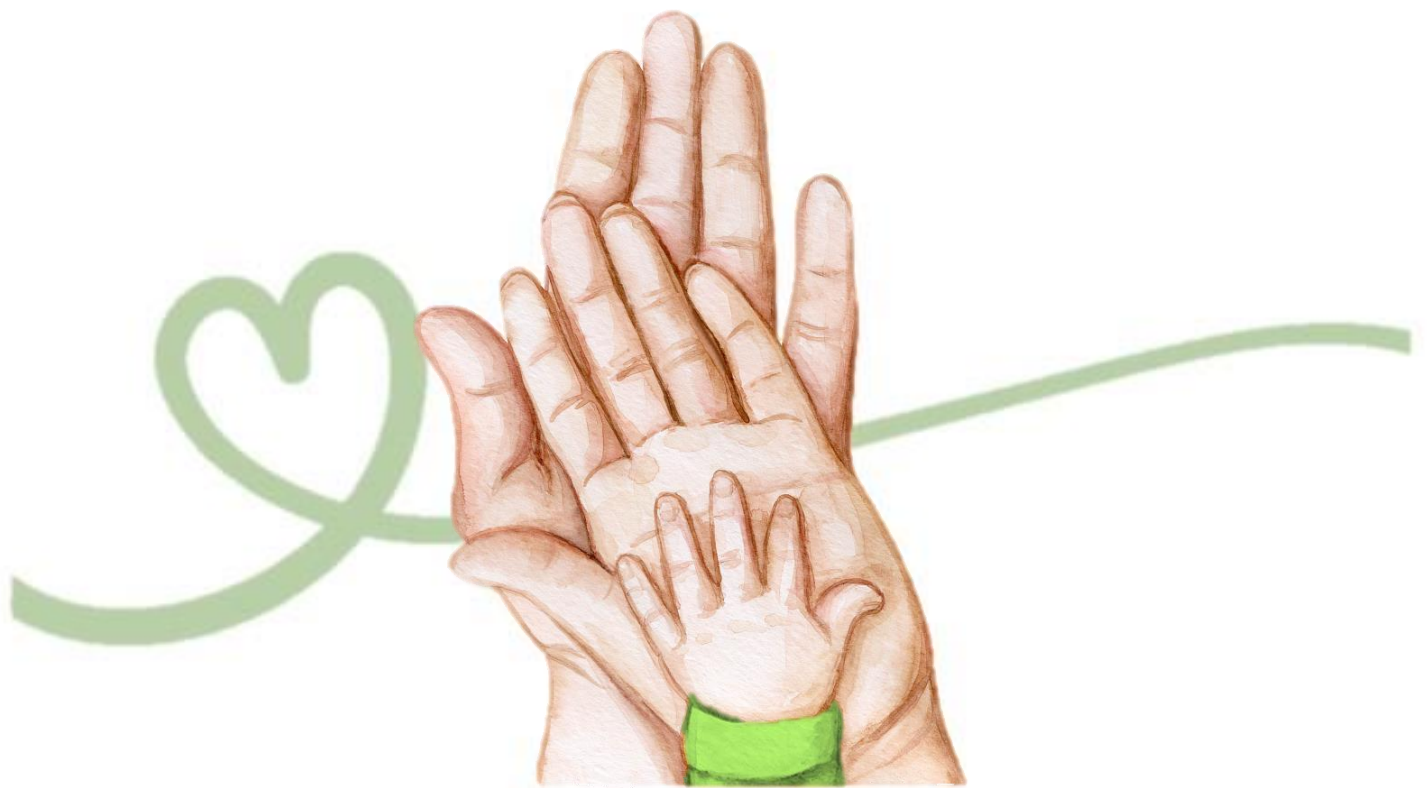


# *Welcome Baby*

*Die Infomappe für Eltern*



## **Liebe werdende Eltern, liebe werdende Mutter, lieber werdender Vater,**

Sie freuen sich auf Ihr Neugeborenes, das Ihre Familie vergrößern und bereichern wird. Für die gemeinsame Zukunft wünschen wir Ihnen viel Glück und viele glückliche Momente!

Die Geburt eines Kindes ist ein freudiges Ereignis. Dennoch sind etliche Formalitäten zu erledigen, bei denen Ihnen unsere Mitarbeiter\*innen des Standesamtes mit dieser Infomappe gerne behilflich sein möchten. Hierin ist beschrieben, welche Unterlagen Sie für die Anmeldung Ihres Kindes benötigen, falls Sie im Krankenhaus in Lich entbinden möchten. Weiterhin bietet die Infomappe einen Überblick, was Sie bereits vor der Geburt erledigen können und welche Möglichkeiten nach der Geburt in Zusammenarbeit mit uns bestehen.

Für die Anmeldung der Geburt beim Standesamt in Lich ist ein Termin erforderlich.

Gerne können Sie auch den Service des Krankenhauses in Lich nutzen und dort die erforderlichen Unterlagen abgeben.

Die Vorsprache im Krankenhaus, in der Verwaltung, ist zwingend von den Eltern erforderlich. Erst danach wird vom Krankenhaus die Geburtsanzeige erstellt. Diese ist Grundlage für die Beurkundung der Geburt. Auch bei persönlicher Vorsprache im Standesamt.

Standesamt Lich	Öffnungszeiten:	Kontaktdaten:
Unterstadt 1	Montag-Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr	E-Mail: <a href="mailto:geburten@lich.de">geburten@lich.de</a>
35423 Lich	Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr	Tel. 06404/806-138
	Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr	

Die Mitarbeiter\*innen prüfen und sichten Ihre Unterlagen und stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Die Geburtsanzeigen werden beim Standesamt so schnell wie möglich bearbeitet.

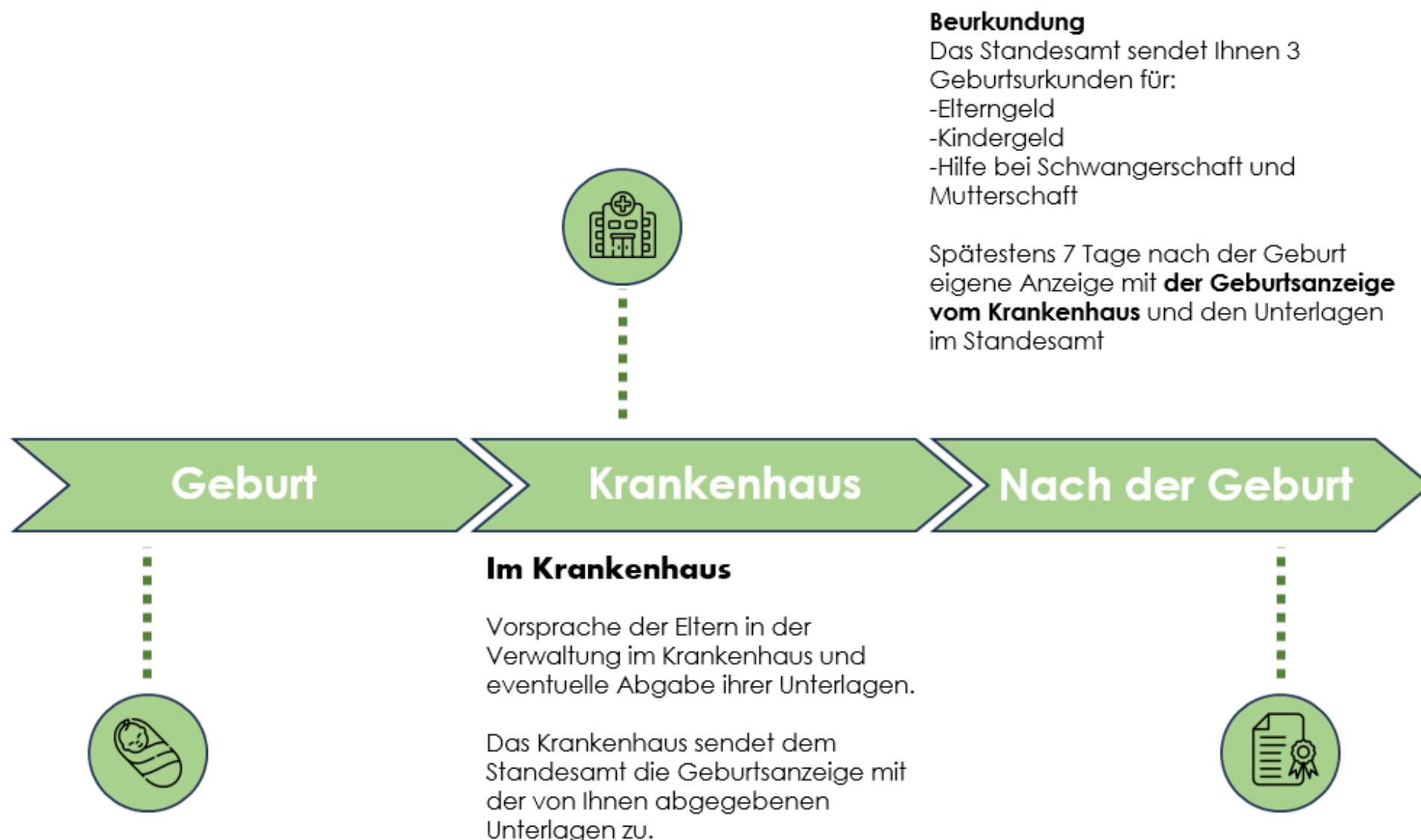
Sie erhalten vom Standesamt Lich drei zweckgebundene gebührenfreie Geburtsurkunden

1. für Kindergeld
2. für Elterngeld
3. für Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (zur Vorlage bei der Krankenkasse)

Sollten Sie noch weitere gebührenpflichtige Geburtsurkunden benötigen, können Sie diese gerne beim Standesamt anfordern.

## Zeitstrahl

Hier finden Sie alle nötigen Schritte für die Anmeldung Ihres Kindes



### Zur Anmeldung Ihres Kindes notwendige Unterlagen:

Haben Sie bereits ein Kind in Lich, Grünberg, Laubach, Reiskirchen oder Hungen geboren oder haben dort geheiratet? Dann teilen Sie uns dies einfach mit! Ihre Dokumente sind im Standesamt hinterlegt.

Ist dies nicht der Fall, benötigen wir noch folgende Dokumente (X) von Ihnen. Das Standesamt kann noch weitere Dokumente verlangen.

	Mutter ledig (noch nie verheiratet)	Mutter geschieden	Eltern Miteinander verheiratet	Eltern Nicht miteinander verheiratet	Erledigt
Personalausweis	X	X	X	X	
Reisepass mit Aufenthaltstitel	X	X	X	X	
Geburtsurkunde Mutter (außer Geburtsort Lich, Grünberg, Laubach, Reiskirchen oder Hungen)	X	X	X	X	
Geburtsurkunde Vater (außer Geburtsort Lich, Grünberg, Laubach, Reiskirchen oder Hungen)	X	X	X	X	
Eheurkunde (außer Eheschließungsort Lich, Grünberg, Laubach, Reiskirchen oder Hungen)		X	X		
Rechtkräftiges Scheidungsurteil		X			
Vaterschaftsanerkennung				X	
Sorgeerklärung				X	

Geburtsurkunden sind nicht erforderlich, wenn auf der Eheurkunde die Geburtenbuchnummern der Eltern eingetragen sind.

Ausländische Urkunden werden mit deutscher Übersetzung durch einen Dolmetscher (eventuell auch nach ISO-Norm) bzw. in internationaler Form benötigt.

## **Merkblatt zur Namensgebung**

### **Vorname**

Die sorgeberechtigten Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil bestimmen den/die Vornamen des Kindes.

Das Recht der Vornamensgebung ist in Deutschland gesetzlich nicht geregelt. Dennoch gilt es bestimmte Richtlinien zu beachten. Unter anderem muss der Vorname als solcher erkennbar sein. Bei der Suche nach einem passenden Namen für Ihr Kind sollten Sie vor allem an das Wohl des Kindes denken und ihm durch die Vornamensgebung nicht schaden.

### **Familiennamen**

#### **Die Eltern sind miteinander verheiratet und führen einen gemeinsamen Familiennamen:**

Das Kind erhält diesen Namen als Familiennamen.

#### **Die Eltern sind miteinander verheiratet und führen keinen gemeinsamen Familiennamen:**

Beim ersten Kind müssen sich die Eltern entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und hat Bindungswirkung für alle nachfolgenden Geschwisterkinder.

#### **Die Mutter ist ledig (noch nie verheiratet) und hat die alleinige Sorge:**

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

#### **Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet und eine wirksame Vaterschaftsanerkennung liegt vor:**

Das Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt. Die Möglichkeit der Namenserteilung besteht (siehe Merkblatt Namenserteilung).

#### **Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, eine wirksame Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung liegt vor:**

Beim ersten Kind müssen die Eltern sich entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und hat Bindungswirkung für alle nachfolgenden Geschwisterkinder.

Den/die Vornamen und den Familiennamen bestimmen die Eltern nach der Geburt Ihres Kindes in der Klinik (separate Namensklärung; auch in der Anlage) und bestätigen dies mit den Unterschriften beider Elternteile.

Bitte beachten Sie, dass bei der Namensgebung nach ausländische Recht Abweichungen möglich sind. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

## **Merkblatt zur Vaterschaftsanerkennung**

### **Warum**

Die Vaterschaftsanerkennung ermöglicht die Eintragung des Vaters in die Geburtsurkunde des Kindes. Durch die Vaterschaftsanerkennung entsteht die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen. Der Vater wird durch die Vaterschaftsanerkennung **nicht** sorgeberechtigt.

### **Wirksamkeit**

Die Vaterschaftsanerkennung ist schon vor der Geburt zulässig, wird aber erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit sie wirksam wird.

Sind die Mutter und/oder der Vater des Kindes minderjährig, müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung geben.

Eine Vaterschaftsanerkennung ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

### **Sonderfall**

Qualifizierte Vaterschaftsanerkennung: Falls ein Kind während des Scheidungsverfahrens geboren wird. Hier beraten wir Sie gerne dazu.

### **Wo und Kosten**

Jugendamt – kostenlos

Standesamt – kostenlos

Notariat – bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei ihrem gewünschten Notariat

## **Merkblatt zur Namenserteilung**

### **Warum**

Durch die Namenserteilung erteilt der sorgeberechtigte Elternteil (i.d.R. die Mutter) dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils (i.d.R. des Vaters). Die Namenserteilung setzt eine wirksame Vaterschaftsanerkennung voraus.

Durch die Namenserteilung ist der Vater nicht automatisch sorgeberechtigt. Die Namenserteilung ist unwiderruflich.

### **Wirksamkeit**

Die Namenserteilung ist schon vor der Geburt zulässig, wird aber erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

### **Wo und Kosten**

Standesamt – 23,50 Euro

Notariat- bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem gewünschten Notariat.